

Ordnung für das Praxismodul

("*Praktikantenordnung*" / für den Bachelor-Studiengang Musikinstrumentenbau)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Musikinstrumentenbau des Fachbereiches AKS der Westsächsischen Hochschule Zwickau (FH), nachfolgend mit WHZ abgekürzt und betrifft das Praxismodul (bzw. "*Praxissemester*").

§ 2 Ziele und Grundsätze

(1) Ausbildungsziel des Praxismoduls ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und späterer Berufspraxis herzustellen. Über die relativ selbständige Bearbeitung einer komplexen Musikinstrumentenbau-Aufgabenstellung der Praxis, integriert in einer praktischen Stelle für diese Ausbildung ("*Praktikumsstelle*"), soll der Studierende (dann als "*Praktikant*" bezeichnet) die zuvor erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden und darüber hinaus einen Einblick in den gewählten Schwerpunkt des Studiums gewinnen. Flexibilität, Teamgeist und interdisziplinäre Arbeitsmethoden sollen mit trainiert werden. Ebenso sollte der Praktikant vertiefte Einblicke in technische, organisatorische und betriebswirtschaftliche Zusammenhänge eines Unternehmens bzw. einer Werkstatt erhalten.

(2) Das Praxismodul ist Bestandteil des Bachelor-Studiums und wird im sechsten Semester durchgeführt. Es umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen. Unterbrechungen sind in der Regel nachzuholen (z.B. krankheitsbedingte Ausfälle).

(3) Während des Praxismoduls bleibt der Praktikant Mitglied der Hochschule mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

§ 3 Betreuung

(1) Jeder Studierende, der ein Praxismodul absolvieren will, wird durch einen Hochschullehrer des Fachbereiches betreut ("*Mentor der WHZ*"). An diesen hat er

sich bei allen inhaltlichen und organisatorischen Belangen des Praxismoduls zuerst und sofort zu wenden. Das gilt insbesondere für die Vor- und Nachbereitung dieses Moduls. Während des Praxismoduls übernimmt vertragsgemäß der Mentor der Praktikumsstelle diese Betreuung und der Mentor der WHZ ist bei grundlegenden Problemen zu informieren.

(2) Der Praktikantenbeauftragte für den Bachelor-Studiengang Musikinstrumentenbau achtet auf die organisatorische Umsetzung dieser Ordnung und vertritt dabei den Fachbereich. Er unterstützt insbesondere den Mentor der WHZ bei der Realisierung der Betreuungsaufgaben.

§ 4 Rahmenausbildungsplan

Der Rahmenausbildungsplan (*Anlage*) ist die Grundlage für die Ausbildung während des Praxismoduls. Die Thematik der zu bearbeitenden Musikinstrumentenbau-Aufgabenstellung ist entsprechend des vom Studenten gewählten Studienschwerpunkts festzulegen. Gemäß dieser Thematik kann sich der Student seinen Mentor der WHZ frei wählen, wobei ihn der Praktikantebeauftragte unterstützt.

§ 5 Praktikumsstelle

(1) Jeder Studierende ist verpflichtet, sich selbst um eine geeignete Praktikumsstelle zu bemühen, die auch von ihm über diese Ordnung zu informieren ist.

(2) Als Praktikumsstelle kommt in der Regel ein Unternehmen der staatlichen oder privaten Wirtschaft in Frage, welches auch im Ausland sein kann. In Ausnahmefällen kann auch eine Struktureinheit der WHZ gewählt werden.

(3) Die Praktikumsstelle ist durch den (vom Studenten gewählten) Mentor der WHZ zu genehmigen. Als Praktikumsstelle ist ein Unternehmen anzuerkennen, wenn dort eine dem Rahmenausbildungsplan entsprechende Aufgabe vertraglich abgesichert ("*Ausbildungs- bzw. Praktikantenvertrag*") bearbeitet werden kann.

§ 6 Praktikantenvertrag

(1) Vor Beginn des Praxismoduls schließt der Praktikant mit der Praktikumsstelle einen schriftlichen (*Praktikanten-*) Vertrag und informiert seinen Mentor über diesen (über eine Kopie).

(2) In diesem Vertrag sind die Bestimmungen dieser Ordnung sowie die inhaltlichen Festlegungen des Rahmenausbildungsplanes für das Praxismodul zu berücksichtigen

und der zeitliche Rahmen zu fixieren. In ihm sind auch weitere zusätzliche Regelungen aufzunehmen. Dazu gehört die Festlegung über das Arbeitsthema einer anzufertigenden schriftlichen Arbeit ("*Praxisbericht*"). Ein für die Betreuung zuständiger Mitarbeiter der Praktikumsstelle ist einzusetzen ("*Mentor der Praktikumsstelle*") und im Vertrag neben dem Mentor der WHZ zu benennen.

(3) Der Praktikant ist für die Einhaltung des Vertrages verantwortlich. Kann er diesen aus objektiven Gründen nicht einhalten oder kommt die Praktikumsstelle nicht ihren Verpflichtungen nach, ist durch ihn der Mentor der WHZ unverzüglich zu informieren.

§ 7 Anerkennung des Praxismoduls

(1) Die im Praxismodul bearbeiteten Aufgaben hat der Praktikant in einem Praxisbericht wissenschaftlich zu dokumentieren und unmittelbar zu Beginn des folgenden Semesters bei dem Mentor der WHZ (und vereinbarungsgemäß evtl. auch dem der Praktikumsstelle) einzureichen und in einem Kolloquium (an der WHZ) zu verteidigen.

(2) Über die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Praxismoduls entscheidet der Praktikantenbeauftragte auf Vorschlag der Mentoren (insbesondere des Mentors der WHZ).

Gründe für die Nichtanerkennung können sein:

- der Nachweis der Praktikumsstelle, dass der Praktikant vertragliche Vereinbarungen nicht eingehalten hat (auch bei unentschuldigtem Fehlen und Disziplinarvergehen),
- die Beurteilung des Praktikumsberichtes durch einen der Mentoren als "nicht ausreichend" bzw. "nicht erfolgreich",
- die Beurteilung des Kolloquiums durch den Mentor als "nicht ausreichend" bzw. "nicht erfolgreich".

(3) Im Falle der Anerkennung informiert der Praktikantenbeauftragte (in einer Liste analog zu einer Prüfung) das Prüfungsamt über die erfolgreiche Absolvierung des Praxismoduls.

(4) Konnte diese Anerkennung jedoch nicht erfolgen, so ist dies dem Studenten begründet schriftlich mitzuteilen. Der Student hat die Möglichkeit, gegen diese Entscheidung schriftlichen Widerspruch beim Prüfungsausschuss einzureichen (innerhalb von 14 Kalendertagen).

§ 8 Sonderregelung

(1) Weist ein Student bereits mindestens zwei Jahre berufsnaher Tätigkeit in der Praxis nach, kann ihm auf schriftlichen Antrag das eigentliche Praxismodul (d.h. die Tätigkeit in einer Praktikumsstelle nach §2) erlassen werden. Dieser Antrag muss

insbesondere die Nähe der überwiegend ausgeübten Tätigkeit zum Musikinstrumentenbau nachweisen gemäß dem Rahmenausbildungsplan, wobei diese Tätigkeit aber selbst keine Ausbildung gewesen sein darf.

(2) Der Praktikantenbeauftragte entscheidet über diesen Antrag und händigt dem Studenten einen entsprechenden Nachweis aus.

(3) Die Anerkennung des Praxismoduls erfolgt entsprechend den Bestimmungen in § 7. Aus organisatorischen Gründen - und um Problemen bei einer Nicht-Anerkennung entgegenzuwirken - ist der Antrag (nach § 8 Abs. 1) spätestens zum Ende des 3. Semesters zu stellen, so dass über diese Anerkennung bereits im 4. Semester entschieden werden kann.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am durch den Beschluss des Fachbereichsrates AKS der Westsächsische Hochschule Zwickau (FH) in Kraft.